

Herausgeber von

Internet-Branchenbüchern

sind wieder auf Kundenfang!

**Rechtsanwaltskanzlei Dr. jur. Gert Meyer**  
**Gartenweg 2, 34587 Felsberg-Rhünda**  
**Telefon: 05662 / 93 94 577**  
**Telefax: 05662 / 93 94 578**  
**eMail: [kanzlei@rechtsanwalt-felsberg.de](mailto:kanzlei@rechtsanwalt-felsberg.de)**  
**Internet: [www.kanzlei-felsberg.de](http://www.kanzlei-felsberg.de)**



Immer wieder erhalten Gewerbetreibende und Freiberufler merkwürdig anmutende Schreiben, durch die der jeweilige Empfänger veranlasst werden soll, einen Vertrag über einen kostenpflichtigen Werbeeintrag abzuschließen. Hier ein Beispiel für ein solches Schreiben:

**Regionales Branchenbuch**  
- Erfassung gewerblicher Einträge -

▼ Mitte die Angebotsnummer bei allen Schreiben angeben! ▼

<b>Eintragungsangebot:</b> kostenpflichtiger Premieeintrag	<b>Angebotsnummer:</b> RB- 942277
--	--------------------------------------

Falls Empfänger verzogen  
Bitte nicht an Absender zurücksenden:  
RS Medienverlage GmbH - Postfach: 210144 - 85016 Ingolstadt

<b>Dr. Gert Meyer</b>  <b>Gartenweg 2</b> <b>34587 Felsberg</b>	<b>Postanschrift:</b> RB Medienverlags GmbH Postfach: 21 01 44 85016 Ingolstadt  <b>Telefonische Sprechzeiten:</b> Montag - Donnerstag 09.00 12.00 Uhr und 13.00 16.00 Uhr  <b>Telefax:</b> <b>01805552978</b> <small>0,14 Euro pro Minute aus dem Festnetz maximal 0,42 Euro pro Minute aus dem Mobilfunknetzen</small> <b>Email:</b> <a href="mailto:info@regionales-branchenbuch.de">info@regionales-branchenbuch.de</a>
--	--

**Korrekturabzug**  
Prüfen und ergänzen Sie Bitte dieses Angebot sorgfältig!

unser Zeichen:	Beschreibung:	Eintragung:	Eintragsart:
SN 35	Adminverwaltung	Branchenbuch	Premieeintrag

**Rechtsanwaltskanzleien ohne Notariat**  
Dr. Gert Meyer  
Gartenweg 2 34587 Felsberg  
Rhünda Hessen  
Telefon 05662/9394579  
Telefax 05662/9394578  
[www.rhuenda.de.dr.gert.meyer@t-online.de](http://www.rhuenda.de.dr.gert.meyer@t-online.de)

**Mitarbeiter Anzahl**

<b>Eintragungsantrag zum online Premieeintrag:</b> Wir bieten einen kostenlosen Standardeintrag sowie einen kostenpflichtigen Premieeintrag an. Die Daten werden unter <a href="http://www.regionales-Branchenbuch.de">www.regionales-Branchenbuch.de</a> gespeichert. Premiekunden bekommen ein Passwort und können unter Login ihre Daten jederzeit selbst verwalten. Wenn Sie einen kostenpflichtigen Premieeintrag wünschen, dann ist das übersandte Formular zu unterzeichnen und an den Verlag zurückzusenden. Ein kostenloser Standardeintrag bedarf keiner Unterzeichnung.	Ich stimme bereits jetzt zu, dass der Verlag diesen Vertrag an Dritte übertragen sowie Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abtreten darf. Bitte beachten Sie, dass Sie uns mit der Unterzeichnung und Rücksendung dieses Formulars mit der Vornahme eines Eintrages Ihrer Daten auf <a href="http://www.regionales-Branchenbuch.de">www.regionales-Branchenbuch.de</a> beauftragen. Soweit Sie zu Ihrem Premieeintrag ein oder mehrere Bilder wünschen, so senden Sie uns diese bitte mit dem Formular zu.
---	---

**Premieeintrag:**  
Der Premieeintrag kostet jährlich 1.178,10 Euro incl. der gesetzl. MwSt. Die Vertragslaufzeit beträgt 24 Monate und verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn nicht 3 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird. Die vertragliche Mindestlaufzeit beginnt mit dem Datum des Zahlungseinganges.

**Unsere Leistungen:**  
Standardeintrag: Branche, Name, Straße, Telefon  
Kostenpflichtiger Premieeintrag: Branche, Name, Straße, Telefon, Telefax, E-Mail, Webadresse, Facebookadresse, Mitarbeiteranzahl, Jahresumsatz, Suchbegriffe, Landkartenansicht, Bilder oder Videos Ihrer Firma. Hiermit bestelle ich den kostenpflichtigen Premieeintrag und bestätige den mit meiner Unterschrift.

-----
<b>Ort</b> <b>Datum</b> <b>Unterschrift / Stempel</b>

<b>Postanschrift:</b> RB Medienverlags GmbH Postfach: 21 01 44 85049 Ingolstadt	<b>Rückantwort</b> Telefax: 01805552978 <a href="http://www.regionales-branchenbuch.de">www.regionales-branchenbuch.de</a> <a href="mailto:info@regionales-branchenbuch.de">info@regionales-branchenbuch.de</a>	<b>GF: Sven Wagner</b> AG Ingolstadt HRB 4569 St.Nr. 124/127/31032
--	--	---

Bereits am 27.07.2012 berichtete die Hessisch-Niedersächsische Allgemeine über solche Geschäftspraktiken. Den Bericht finden Sie auf meiner Internet-Seite unter der Rubrik „Presseberichterstattung“.

Vielfach wird das Geschäftsgebaren der Absender solcher Schreiben als unseriös zu erachten sein.

So wird häufig der Eindruck zu erwecken versucht, als handele es sich hier um ein amtliches oder quasi amtliches Verzeichnis, was aber nicht der Fall ist. In anderen Fällen erinnert die Namensgebung oder das Erscheinungsbild an allgemein bekannte Medien, wie etwa die „Gelben Seiten“.

Der Text ist zumeist irreführend. Im gezeigten Beispiel wird der zu unterschreibende Text nicht etwa mit dem Wort „Auftrag“ oder „Vertrag“ überschrieben, was der wahren Intention des Schreibens entspräche, sondern mit dem Begriff „Korrekturabzug“. Damit wird die eigentliche Absicht des Absenders zu verschleiern versucht, denn einen Korrekturabzug erhält man üblicherweise unmittelbar vor der Veröffentlichung, woraus man ableiten könnte, dass es hier nur um den angesprochenen kostenfreien Standardeintrag geht. Dieser beinhaltet im Fall des oben abgebildeten Schreibens aber nur Branche, Name, Straße und Telefon.

Für einen solchen Standardeintrag ist das zur Unterzeichnung und Rücksendung vorgesehene Schreiben bzw. Formular allerdings nicht gedacht, was man aber nur bei genauem Hinsehen erkennt. Unter der Rubrik „Eintragsart“ ist ausschließlich von einem „Premieeintrag“ die Rede. Ein Hinweis auf die mit einem solchen Eintrag verbundenen Kosten wird, was nahegelegen hätte, an dieser Stelle und in entsprechender Deutlichkeit nicht erteilt; dieser findet sich versteckt im nachfolgenden, kleingedruckten Fließtext.

Abgesehen davon beinhaltet das Schreiben bereits einen Datensatz des angeschriebenen Adressaten, der regelmäßig über den Standardeintrag hinausgehende Angaben enthält, hier etwa die Telefaxnummer und die Abfrage der Mitarbeiterzahl. Wird also das Formular nach eventueller Ergänzung und/oder Korrektur unterschrieben und zurückgeschickt, so kommt damit nach dem Erklärungsinhalt ein Vertrag über einen kostenpflichtigen Gewerbeeintrag zu Stande, dessen Wirkungen, da üblicherweise nur Unternehmer angeschrieben werden, auch nicht durch einen Widerruf beseitigt werden können.

Haben Sie das Formular bereits unterschrieben und zurückgeschickt, sollten Sie den (zu erwartenden) Forderungen des Branchenbuch-Herausgebers gleichwohl nicht nachkommen. Nach meiner Erfahrung wurden die Unterzeichner solcher Schreiben bisher nur selten verklagt. Auch die Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg weist in einer Veröffentlichung vom Dezember 2013 auf diesen Umstand hin. In der Regel werden die (vermeintlichen) Forderungen nur außergerichtlich verfolgt. Dabei werden allerdings auch Inkassobüros und Rechtsanwälte eingeschaltet, die dann regelmäßig eine gerichtliche Geltendmachung androhen und auf dann entstehende Kosten hinweisen, die zur geltend gemachten Forderung hinzukämen. Indessen sollte man sich von derartigen „Drohszenarien“ nicht beeindrucken lassen.

Zwar gibt es Urteile, die die Herausgeber von Branchenverzeichnissen erwirkt haben, und nach denen eine vertragliche Zahlungsverpflichtung besteht. Nach der bereits angesprochenen Veröffentlichung der IHK Ostbrandenburg sind diese Urteile aber zumeist ohne mündliche Verhandlung zu Stande gekommen und berücksichtigen zudem nicht den zwischenzeitig eingetretenen Wandel in der Rechtsprechung zum Geschäftsgebaren solcher Unternehmen.

Es existieren nämlich inzwischen diverse Urteile, wonach die Praktiken von Herausgebern solcher Branchenverzeichnisse als wettbewerbswidrig angesehen worden sind.

So hat das Landgericht Düsseldorf am 21.12.2012 unter dem Aktenzeichen 38 O 37/12 entschieden:

*„Eine derartige Übersendung eines Formulars, bei der es um einen Vertragsabschluss hinsichtlich einer vergütungspflichtigen Eintragung in ein von dem Absender unterhaltenes Internet-Firmenverzeichnis geht, ist dann als irreführende geschäftliche Handlung zu betrachten, wenn der Charakter als Angebot zum Abschluss eines entgeltlichen Vertrages verschleiert wird, indem der Eindruck erweckt wird, es gehe um eine Eintragung in ein amtliches oder quasi amtliches Verzeichnis.“*

Dass auch andere Verschleierungstaktiken von der Rechtsprechung in gleicher Weise bewertet werden zeigt eine weitere Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf (Urteil vom 14.08.2012 zum Aktenzeichen 37 O 8/11):

*„Formularmäßig aufgemachte Angebotsschreiben für einen Eintrag in ein Branchenverzeichnis, die nach ihrer Gestaltung und ihrem Inhalt darauf angelegt sind, bei einem flüchtigen Leser den Eindruck hervorzurufen, sie seien lediglich auf eine Aktualisierung von Eintragsdaten im Rahmen eines bereits bestehenden Vertragsverhältnisses gerichtet oder sie rührten von einem behördlichen Absender her, verstoßen gegen das Verschleierungsverbot des § 4 Nr. 3 UWG und gegen das Irreführungsverbot des § 5 Abs. 1 UWG, wenn sie ihrem sachlichen Gehalt nach eine privatwirtschaftliche Werbung darstellen, die Gewerbetreibende und Freiberufler dazu veranlassen soll, sich gegen Entgelt erstmals in einem Internet-Branchenverzeichnis eintragen zu lassen und zwar durch den Abschluss von Verträgen mit zweijähriger Laufzeit und mit der Vereinbarung eines Gesamtentgelts in Höhe von 956,40 Euro zuzüglich Umsatzsteuer.“*

So sieht es auch der Bundesgerichtshof (BGH, Urt. v. 30. 06.2011 – I ZR 157/10).

Die rechtlichen Folgen für etwaige unter diesen Umständen abgeschlossene Verträge werden im Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 21.12.2012 aufgezeigt. Dort heißt es:

*„Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Geltendmachung von Entgeltforderungen durch Rechnungen, Mahnschreiben, Inkasso- und Anwaltsschreiben als geschäftlich unlautere Handlung anzusehen sein kann, wenn die Forderungen damit begründet werden, dass ein Formularschreiben, dessen Übersendung als irreführende geschäftliche Handlung anzusehen ist, vom "Kunden" unterzeichnet an das Unternehmen zurückgeschickt worden ist.“*

Mehrere Gerichte haben festgestellt, dass auf der Grundlage solcher Formulare zu Stande gekommene Verträge sittenwidrig sind (so etwa Beschluss des AG Düsseldorf vom 18.11.2011, Az 35 C 9172/11), sehen in der Zahlungsregelung eine überraschende Klausel nach § 305 c BGB oder räumen ein Anfechtungsrecht wegen arglistiger Täuschung ein (so etwa LG Offenburg, Urteil vom 15.05.2012, Az 1 S 151/11).

Auch in meiner Praxis war ich des Öfteren mit der Abwehr solcher Forderungen beauftragt. In keinem einzigen Fall ist es gelungen, die von Herausgebern derartiger Branchenverzeichnisse geltend gemachten Forderungen gegen meine Mandanten durchzusetzen.